

Neuerungen im Gesamtarbeitsvertrag GAV 2026 – 2029 für das Maler- und Gipsergewerbe

Sehr geehrte Mitglieder

Bitte beachten Sie, dass die Neuerungen im Gesamtarbeitsvertrag Maler- und Gipsergewerbe vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärt wurden und somit ab 1. April 2026 für alle Betriebe, welche unter den Geltungsbereich des GAV fallen, Gültigkeit erlangen.

Art. 6.5 Konvention- alstrafen	<p>Art. 6.5. b) Ziffer 1 Wer über die Arbeitsstunden im Betrieb nicht Buch gemäss Art. 8.9 GAV führt, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 50'000.00 wie folgt belegt:</p> <ul style="list-style-type: none">- Betriebe mit 1 – 2 AN bis CHF 3'000.00- Betriebe mit 3 – 6 AN bis CHF 6'000.00- Betriebe mit 7 – 10 AN bis CHF 12'000.00- Betriebe mit 11 – 15 AN bis CHF 20'000.00- Betriebe mit 16 – 20 AN bis CHF 35'000.00- Betriebe mit mehr als 20 AN bis CHF 50'000.00 <p>Wird eine Arbeitszeitkontrolle geführt, welche zwar nachvollziehbar ist, aber nicht allen Bedingungen des Gesamtarbeitsvertrages entspricht, kann die Konventionalstrafe angemessen herabgesetzt werden.</p> <p>Art. 6.5. b) Ziffer 2 Wer die Geschäftsunterlagen gemäss Art. 6.4 Abs. 1 GAV nicht während 5 Jahren aufbewahrt, wird mit einer Konventionalstrafe bis CHF 50'000.00 belegt.</p> <p>Art. 6.5. b) Ziffer 3 Wer anlässlich einer Kontrolle die dafür erforderlichen und vorab vom beauftragten Kontrollorgan schriftlich verlangten Unterlagen (Art. 6.4 GAV) nicht vorlegt und somit eine ordnungsgemässe Kontrolle verunmöglicht, obschon sie ordnungsgemäss aufbewahrt wurden und damit die Mitwirkungspflicht verletzt, wird mit einer Konventionalstrafe von bis CHF 100'000.00 belegt.</p> <p>Art. 6.5. b) Ziffer 4 Wer die Bestimmungen über die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz gemäss Art. 19 GAV missachtet, wird wie folgt sanktioniert:</p>
---	---

	<p>Betriebe mit 1 AN bis CHF 1'000.00 Betriebe mit 2 – 5 AN bis CHF 2'000.00 Betriebe mit 6 – 10 AN bis CHF 3'000.00 Betriebe mit 11 – 20 AN bis CHF 4'000.00 Betriebe mit mehr als 20 AN bis CHF 5'000.00</p> <p>Ein Betrieb, welcher den KOPAS-Grundkurs nicht besucht hat, erhält abhängig von der Betriebsgrösse eine Konventionalstrafe (siehe Tabelle oben). Ein Betrieb, welcher den KOPAS-Wiederholungskurs nicht besucht hat, wird mit der Hälfte der Konventionalstrafe abhängig von der Betriebsgrösse sanktioniert.</p> <p>Erläuterung: <i>Die bisherigen Konventionalstrafen waren zu tief angesetzt, so dass unseriöse Unternehmen die Verletzung dieser GAV-Bestimmungen bewusst einkalkulierten bzw. in Kauf nahmen, weil die Konventionalstrafen bei einer Kontrolle nicht hoch ausfielen.</i></p> <p><i>Eine Verweigerung der Kontrolle im Betrieb soll strenger sanktioniert werden. Leider werden die Lohnbuchkontrollen zunehmend verweigert. Es soll deshalb in diesen Fällen eine Konventionalstrafe von bis zu CHF 100'000.00 ausgesprochen werden können.</i></p>
<p>Art. 8.1.2 Samstagsarbeit</p>	<p>Es gilt weiterhin grundsätzlich die 5-Tage-Woche (Montag bis Freitag) (Art. 8.1.1. des GAV). Die regelmässige Aufteilung der maximalen wöchentlichen Arbeitszeit auf 6 Werktage (Montag bis Samstag) ist unzulässig.</p> <p>Betriebe können jedoch aufgrund ihrer Betriebsgrösse und ihrer Anzahl Mitarbeitenden eine definierte Anzahl Samstage ohne Lohnzuschlag von 25% zzgl. Anteil 13. Monatslohn arbeiten.</p> <p>Voraussetzung: Vorgängige digitale Meldung der Samstagsarbeit bis Freitag, 15 Uhr. Es handelt sich lediglich um eine Melde- jedoch nicht um eine Bewilligungspflicht. In der Meldung sind die Baustelle sowie die Namen der Mitarbeitenden anzugeben. Weitere Informationen, wo und wie die Meldung zu erfolgen hat, sind ab März 2026 auf der Homepage der ZPBK (Zentrale Paritätische Berufskommission) «www.zpbk.ch» aufgeschaltet. Der SMGV wird seine Mitglieder direkt informieren.</p> <p>Es wird eine verstärkt risikobasierte Kontrollintensität an Samstagen durch die zuständigen Arbeitsmarktkontrollstellen der Kantone angestrebt.</p>

Betriebsgrösse (Anzahl Mitarbeitende)	Betriebskontingent pro Kalenderjahr: Maximale Anzahl Samstage ohne Lohnzuschlag (25 %) pro Betrieb	Arbeitnehmerkontingent pro Kalenderjahr: Maximale Anzahl Samstage pro Mitarbeitenden ohne Lohnzuschlag (25%)
1	3	3
2 – 5	4	3
6 – 10	5	3
11 – 20	6	3
21 – 30	7	3
31 – 50	8	3
51 – 100	9	3
Ab 101	10	3

Der Lohnzuschlag wird dem Arbeitnehmer mit dem Lohn des Folgemonats ausbezahlt und auf der Lohnabrechnung separat ausgewiesen.

Erläuterung:
Samstagsarbeit hat in den letzten Jahren stets zugenommen. Samstagsarbeit ist zulässig, sofern sie gemäss ZPBK-Merkblatt dringend und unaufschiebbar ist und damit die Ausnahme bleibt. Die bisherige Formulierung im GAV lässt jedoch grossen Spielraum zu und wird in vielen Regionen missbraucht. Ab 1. April 2026 kann jeder Betrieb aufgrund seiner Betriebsgrösse und Anzahl Mitarbeitenden eine im Voraus definierte Anzahl an Samstagen ohne Lohnzuschlag von 25% arbeiten. Darüberhinausgehende Samstagsarbeit ist mit einem Lohnzuschlag von 25% zzgl. Anteil 13. Monatslohn zu entschädigen.

Samstagsarbeit unterliegt der vorgängigen Meldepflicht.
Die Kontrollen vor Ort am Samstag werden risikobasiert intensiviert. Ausnahmen bezüglich witterungs- und klimabedingter Arbeit an Samstagen werden in einem separaten Merkblatt geregelt und müssen bei der ZPBK vorgängig mit einem Gesuch beantragt werden.

Übergangsfrist
Es soll eine Übergangsfrist bis am 30. September 2026 eingeräumt werden. Konkret bedeutet das:

- Nichtmeldungen werden im Rahmen von Kontrollen vor Ort zwar im Verfahren festgestellt, jedoch bis zum 30. September 2026 nicht sanktioniert (keine Konventionalstrafe auferlegt)
- Wird im Zeitraum vom 1. April bis 30. September 2026 im Rahmen einer Lohnbuchkontrolle jedoch festgestellt, dass der Lohnzuschlag

	<p>bei Samstagsarbeit nicht ausbezahlt wurde, erfolgt zwar keine Sanktion, der Lohnzuschlag muss jedoch dem Arbeitnehmenden zwingend nachbezahlt werden.</p>
<p>Art. 8.8 Reisezeit</p>	<p>Mitglieder des SMGV sowie Einzelvertragspartner konnten bislang eine nicht bezahlte tägliche Reisezeit von maximal 30 Minuten für die Hin- und Rückfahrt ab und zur Werkstatt auf die Arbeitsstelle zulasten des Arbeitnehmenden erfassen bzw. geltend machen.</p> <p>Die Bestimmung über die Reisezeit wurde vom Bundesrat als einzige normative Bestimmung des GAV nicht allgemein verbindlich erklärt (schlechtere Regelung als im OR) und hat somit nur für Verbandsfirmen sowie durch Einzelvertragspartnerschaft Angeschlossene Geltung.</p> <p>Aus diesem Grunde ist die Bestimmung mit einer nicht bezahlten Reisezeit von 25 Minuten ab 1. April 2026 nur für Mitglieder des SMGV und Einzelvertragspartner gültig.</p> <p>Es wird nun mit dem GAV per April 2026 folgender, schrittweiser Abbau der nicht entschädigungspflichtigen Reisezeit und Integration in die Arbeitszeit vereinbart:</p> <p>2026 – 2027 Reduktion von 5 Minuten täglich auf 25 Minuten 2027 – 2028 Reduktion von 5 Minuten täglich auf 20 Minuten 2028 – 2029 Reduktion von 5 Minuten täglich auf 15 Minuten</p> <p>Übersteigt die tägliche Reisezeit für die Hin- und Rückfahrt ab und zu der Werkstatt auf die Baustelle die oben aufgelistete nicht bezahlte Reisezeit (25, 20 bzw. 15 Minuten), so gelten die jeweils übersteigenden Reisezeiten als bezahlte (produktive) Arbeitszeit.</p>
<p>Art. 8.9 Dokumentation der Reisezeit</p>	<p>Neu ist neben den Arbeitsstunden auch über die Reisezeit gemäss Art. 8.2 des GAV und Art. 8.8 des GAV im Betrieb auf Grundlage der betrieblichen Arbeitsstundenrapporte genau Buch zu führen. Die tägliche Reisezeit ist also in der Arbeitszeitkontrolle separat zu erfassen bzw. zu dokumentieren. Die tägliche Reisezeit muss in der Arbeitszeitkontrolle erfasst werden und mit dem Tagesrapport korrespondieren.</p> <p>Für diesen Zweck muss die von der ZPBK zur Verfügung gestellte Arbeitszeitkontrolle oder ein in jeder Beziehung gleichwertiges Ersatzsystem verwendet werden.</p> <p><i>Erläuterung:</i> <i>Die nicht entschädigungspflichtige Reisezeit von heute täglich maximal 30 Minuten widerspricht dem Arbeitsgesetz und muss in den kommenden Jahren schrittweise in die produktive Arbeitszeit integriert werden. Diese</i></p>

	<p><i>Vorgabe wird vom SECO gefordert, um den gesamten GAV weiterhin für allgemeinverbindlich erklären zu können.</i></p> <p><i>Damit die Reisezeit kontrollierbar und ersichtlich ist, muss diese entsprechend in der Arbeitskontrolle separat dokumentiert werden.</i></p> <p><i>Die Arbeitszeitkontrolle der ZPBK/SMGV (Excelfile) ist auf der Webseite des SMGV oder der ZPBK abrufbar. Für Mitglieder des SMGV ist die Version «Reisezeit mit Abzug» zu verwenden.</i></p> <p>Übergangsfrist</p> <p>Es gilt hinsichtlich der Dokumentationspflicht der Reisezeit eine Übergangsfrist bis am 30. September 2026, da viele Betriebe mit datenbasierten Systemen wie Sorba, Abacus, Messerli, etc. arbeiten und diese für die korrekte Implementierung entsprechend Zeit benötigen. Die korrekte Erfassung bzw. Dokumentation der Reisezeit in der Arbeitszeitkontrolle wird im Rahmen von Lohnbuchkontrollen vor Ort zwar im Verfahren festgestellt, jedoch bis zum 30. September 2026 nicht sanktioniert (keine Konventionalstrafen auferlegt).</p>
<p>Art. 9.4 Lohnerhöhungen</p>	<p>In den Jahren 2026–2029, das heisst vom 1. April 2026 bis 31. März 2029, ist keine generelle Lohnerhöhung geschuldet.</p>
<p>9.4.1 Auto- matischer Teue- rungsaus- gleich</p>	<p>Der automatische Teuerungsausgleich ist geschuldet. Ist die Teuerung höher als 2 %, so wird über den Ausgleich verhandelt.</p> <p>Gemäss Landesindex der Konsumentenpreise beträgt die Teuerung per 30. November 2025 0.0%. Demzufolge ist per 1.4.2026 kein Teuerungsausgleich zu leisten.</p>
<p>Art. 10.1 Mittags- entschädi- gung</p>	<p>Der Auslagenersatz für die Mittagsentschädigung wird wie folgt angepasst:</p> <p>a) einer pauschalen Entschädigung von CHF 275.– pro Monat;</p> <p>b) einer maximalen Entschädigung von CHF 23.– pro Mahlzeit.</p> <p>Eine Entschädigung nach Variante b) ist nur dann zu bezahlen, wenn bei auswärtiger Arbeit die Rückkehr für das Mittagessen zum normalen Verköstigungsort (Firmensitz) nicht möglich ist oder die Arbeitnehmer in der Mittagspause nicht nach Hause zurückkehren können sowie des Weiteren, wenn die Mahlzeit in einem Restaurant, einer Imbissstube (Take-Away) oder einer Kantine eingenommen wird (Catering und Verpflegung auf der Baustelle sind nicht entschädigungspflichtig).</p> <p>Pro Betrieb soll grundsätzlich zwischen einer Variante (a. oder b.) gewählt werden. In Ausnahmefällen und in schriftlicher Absprache mit dem Arbeitnehmenden (Arbeitsvertrag) können beide Varianten in einem Betrieb zur Anwendung kommen.</p>

	<p><i>Erläuterung:</i> <i>Die Mittagsentschädigung mit der Monatspauschale (Variante a.) in der Höhe von heute CHF 262.00 war seit 2009 gleichbleibend. Angepasst an die Teuerung seit 2009 (5.5%) wird diese um CHF 13.00 erhöht. Ebenfalls wird die maximale Entschädigung pro Mahlzeit (Variante b.) von heute CHF 20.00 auf CHF 23.00 erhöht. Diese Entschädigung ist nur gegen Quittung zu erstatten.</i> <i>Zur Konkretisierung der Entschädigungspflicht wird die heute beschriebene Imbiss-Stube mit «Take-Away» ergänzt.</i></p> <p><i>Bei der monatlichen Pauschalentschädigung nach Variante a) können Absenzen (ausgenommen Ferien- und Feiertage) mit CHF 14.20 in Abzug gebracht werden.</i></p>
<p>Betrieblicher Geltungsbe- reich Art. 1.2 i.V.m. Art. 24 Abs. 2</p>	<p>Bisher: Art. 24 Abs. 2 des GAV Gipsergewerbe: "Isolationen aller Art" (siehe Auszug unten, Art. 24 Abs. 2 GAV, zweiter Abschnitt)</p> <p>NEU: Art. 24 Abs. 2 GAV Gipsergewerbe: "Isolationen und Dämmungen im klassischen Maler- und Gipsergewerbe"</p> <p><i>Erklärung:</i> <i>Da der Verband des Isoliergewerbes die Formulierung in unserem GAV «Isolationen aller Art» als für ihr Gewerk einschränkend auffasst, wurde die Formulierung entsprechend angepasst. Die betroffenen Berufsverbände (Isoliergewerbe, Baumeisterverband, holzbau schweiz) sind mit dieser Formulierung einverstanden.</i></p>

Bitte beachten Sie die diesem Informationsschreiben beigelegten Dokumente (Fragen und Antworten (FAQ)) zu häufig gestellten Fragen in Bezug auf Reisezeit und Samstagsarbeit. Die Dokumente können auch im Mitgliederbereich des SMGV abgerufen werden.

Bei Unklarheiten oder Fragen können Sie sich gerne an den SMGV-Rechtsdienst, welcher täglich von 08.00 – 10.00 Uhr für Sie erreichbar ist, wenden.

Vielen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Maler- und Gipserunternehmer-
Verband SMGV



Silvia Fleury, Direktorin SMGV